



Landgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

16 O 54/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Berlin e.V. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Gesellschaft für Mahn- und Inkassowesen mbH [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Landgericht Osnabrück – 16. Zivilkammer / 4. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] im schriftlichen Vorverfahren am 19.03.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertreterinnen, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, denen gegenüber Forderungen für einen Dritten aus Verträgen inkassowise geltend gemacht werden,

auf deren Anfragen bezüglich ergänzender Informationen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 RDG zu den wesentlichen Umständen des Vertragsschlusses lediglich eine Auftragsbestätigung des Dritten ohne weitere Angaben zur Verfügung zu stellen und ohne die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn dies wie in Anlage K4 wiedergegeben geschieht.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 285,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht